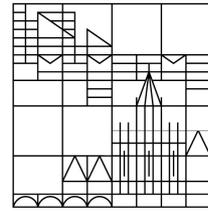


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 69/2015

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Psychologie**

Vom 30. September 2015

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie

vom 30. September 2015

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), in seiner Sitzung am 22. Juli 2015 die nachstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie in der Fassung vom 31. Juli 2009 (Amtl. Bekm. Nr. 47/2009), zuletzt geändert am 13. März 2013 (Amtl. Bekm. 14/2013), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 30. September 2015 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie in der Fassung vom 31. Juli 2009 (Amtl. Bekm. Nr. 47/2009), zuletzt geändert am 13. März 2013 (Amtl. Bekm. 14/2013), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß, Elternzeit, Studierende mit Beeinträchtigungen

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

§ 10 Zeugnis und Urkunde

II. Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 11 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 12 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 13 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 15 Bildung der Modulnoten

§ 16 Studien- und Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen in nichtpsychologischen Wahlfächern

§ 17 Praktikum

III. Bachelor-Prüfung

§ 18 Prüfungsabschnitte

§ 19 Orientierungsprüfung

§ 20 Studienbegleitende Prüfungen

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Bachelor-Arbeit

§ 22 Bachelor-Arbeit

§ 23 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 26 Rechtsmittel

§ 27 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang

Anhang: Modulverzeichnis“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 2 wird in Satz 1 die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Die Bachelor-Prüfung umfasst einschließlich der Orientierungsprüfung studienbegleitende Prüfungsleistungen zu den Modulen entsprechend dem Anhang sowie eine Bachelor-Arbeit gemäß § 22. Der Anhang ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (2) Art und Umfang der Orientierungsprüfung ist in § 19 geregelt. Die Orientierungsprüfung soll bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt sein. Wurden die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht bis zum Ende des dritten Semesters erbracht, so führt dies zu einem Verlust des Prüfungsanspruchs, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Basismodule (vgl. Anhang) sollen einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters erbracht sein. Hat eine Kandidatin/ein Kandidat diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters erbracht, so verliert sie/er den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von ihr/ihm nicht zu vertreten.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung oder Überschreitung einer Prüfungsfrist gemäß Abs. 2 oder 3 oder gem. § 13 Abs. 6 erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang (§ 32 Abs. 5 Satz 2-3 Landeshochschulgesetz (LHG), mit der Folge der Exmatrikulation von Amts wegen (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG).“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie (StPA) zuständig.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:
 - 1. drei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen
 - 2. ein/e akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin
 - 3. zwei Studierende mit beratender Stimme
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von der Studienkommission für die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden für ein Jahr bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Für Prüfungen in den fachfremden Fächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweils zuständigen Fachbereiche, wenigstens einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin gemäß § 44 Abs.1, Ziff. 1 LHG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.“

5. In § 6 Absatz 4 werden vor dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

7. In § 7a wird Absatz 6 gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift von § 8 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Studierende mit Beeinträchtigungen können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Bestehen der Bachelor-Prüfung wird über die Ergebnisse ein Zeugnis ausgehändigt. Es enthält die Modulnoten, die Note und das Thema der Bachelor-Arbeit sowie die Gesamtnote.

- (2) Studierende können beantragen, dass auch die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen wird.
- (3) Bei einer Gesamtnote bis 1,2 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde, mit der die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet wird. In der Urkunde für die Bachelor-Prüfung wird das Studienfach mit „Psychologie“ angegeben.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde werden ein „diploma supplement“, ein transcript of records sowie auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

10. Nach § 10 wird die Abschnittsüberschrift „**II. Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen**“ eingefügt.

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einer/einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Credits entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die erbrachten Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten; sie können vom ihm/ihr auch benotet werden.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen
 2. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls

Die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Leiter/von der Leiterin derselben bekanntgegeben.
- (3) Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfungs- bzw. Studienleistung kann vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall gibt er bzw. sie zu Beginn die Modalitäten der Teilnahmepflicht bekannt. Diese Bestimmung gilt nicht für Vorlesungen.
- (4) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamt-

note für die Veranstaltung bekannt. Er bzw. sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest.

- (5) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden. Zusätzliche, freiwillige Leistungen können nur im Modul „Zusätzliche Leistungen“ angemeldet werden und gehen nach ihrem Bestehen nicht in die Gesamtnote ein; sie werden jedoch im Transcript of Records als zusätzliche Leistungen vermerkt. In den Modulen „Einführung in die Angewandte Psychologie“ und „Nichtpsychologische Wahlfächer“ können abweichend von Satz 1 weitere Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen absolviert werden.
- (6) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

12. § 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 12 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren
zu Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen muss sich der Kandidat/die Kandidatin anmelden. Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet. Diese Regelungen gelten nicht für Studienleistungen, sofern in der betreffenden Lehrveranstaltung auch eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.
- (2) Anmeldefristen werden vom Ständigen Prüfungsausschuss festgelegt. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich bekannt gegeben. Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Bachelor-Studiengang erfolgt über das elektronische Studierenden- und Prüfungsverwaltungsportal.
- (3) Bei Nichtbestehen aufgrund Verfehlung der Bestehensgrenze oder aufgrund Nichterscheinens sowie bei genehmigtem Prüfungsrücktritt erfolgt für die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Basismodule (Ausnahme: Nichtpsychologische Wahlfächer) und der Aufbaumodule „Einführung in die Arbeits- und Gesundheitspsychologie“ sowie „Klinische Psychologie“ eine automatische Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Klausurtermin. Die betreffenden Studierenden werden hierüber benachrichtigt.
- (4) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Bachelor-Studiengang Psychologie immatrikuliert ist.
- (5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin nicht im Studiengang immatrikuliert ist, Prüfungsfristen endgültig überschritten hat

oder die Prüfungsberechtigung im Bachelor-Studiengang Psychologie nicht mehr besteht.

- (6) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, bei Erbringung der Prüfungsleistungen, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert zu sein. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.
- (7) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund EDV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten der Studierenden.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „Hausarbeiten, Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen“ durch die Worte „Referaten, mündlichen Prüfungen oder anderen mündlichen Prüfungsformen, Hausarbeiten, Essays, Klausuren oder anderen schriftlichen Prüfungsformen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird nach Satz 5 beendet. Die Sätze 6 bis 8 bilden Absatz 2. Die Sätze 9 bis 11 bilden Absatz 3. Satz 12 wird gestrichen. Die nachfolgenden Sätze bilden Absatz 4.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.
- d) Absatz 6 (neu) erhält folgende Fassung:

„(6) Wurde eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden, dann kann sie einmal wiederholt werden, sofern die in § 4 Abs. 2 und 3 festgelegten Fristen eingehalten werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Termin abzulegen, spätestens im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr. Zwei Semester nach Ablauf dieser Frist, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für die betreffenden Wiederholungsprüfungen, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“
- d) In Absatz 7 (neu) werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen sollten auch Zwischenwerte durch Erniedrigungen oder Erhöhungen der Notenziffern um 0,3. verwendet werden Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer/einer Prüferin bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

15. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Bildung der Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die Modulnote die nach ECTS-Credits gewichtete gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten.
- (3) Auch wenn in einem Modul oder Teilmodul mehr ECTS-Credits erbracht worden sind, wird bei der Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote stets die im Anhang festgelegte Anzahl an ECTS-Credits zugrundegelegt und nicht die tatsächlich erworbenen Credits einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls.
- (4) Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend
- (5) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert gemäß Abs. 4 Satz 2 Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.“

16. § 16 erhält folgende Fassung:

**„§ 16 Prüfungs- und Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen
in nichtpsychologischen Wahlfächern**

- (1) Die zulässigen nichtpsychologischen Wahlfächer werden durch den StPA festgelegt und auf der Homepage des Fachbereichs Psychologie veröffentlicht.
- (2) Anmeldung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen und Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen in nichtpsychologischen Wahlfächern richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 9.
- (3) In dem/den gewählten nichtpsychologischen Wahlfach/Wahlfächern müssen Prüfungs- und/oder Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 9 ECTS-Credits erbracht werden. Dabei muss mindestens eine Prüfungsleistung erbracht werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen durch einen Nachweis belegt werden, der den Titel der Lehrveranstaltung, ihren zeitlichen Umfang, die ECTS-Credits und ggfs. die Note enthält. Die Modulnote wird aus den nach Credits gewichteten Prüfungsleistungen gebildet. Wurden mehr als 9 ECTS-Credits durch mehrere Leistungen erbracht, gehen die bestbenoteten Leistungen vorrangig in die Modulnote ein. Studienleistungen werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.“

17. Der bisherige § 15 wird § 17. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Forschungspraktikum“ die Worte „in Vollzeit“ eingefügt.

18. Nach § 17 wird die Abschnittüberschrift „**III. Bachelor-Prüfung**“ eingefügt.

19. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Prüfungsabschnitte

Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelor-Arbeit.

Sie gliedert sich in insgesamt vier Prüfungsabschnitte:

- a) Orientierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 und § 19
- b) Studienbegleitende Prüfungen in den Basismodulen gemäß § 4 Abs. 3 und § 19
- c) Studienbegleitende Prüfungen in den Aufbaumodulen gemäß § 20
- d) Bachelor-Arbeit gemäß § 22“

20. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Orientierungsprüfung und Fristen für die Prüfungen in den Basismodulen

- (1) Die Orientierungsprüfung im Bachelor-Studium besteht aus den studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Modul 7 „Methoden 1“ (siehe Anhang).
- (2) Die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sowie der weiteren Basismodule sind in § 4 Abs. 2 bzw. in § 4 Abs. 3 geregelt.“

21. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen bestehen aus zwei Teilen.
- (2) Teil 1 umfasst die Basismodule, einschließlich der Orientierungsprüfung, sowie die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Aufbaumodulen „Einführung in die Arbeits- und Gesundheitspsychologie“ und „Klinische Psychologie 1“.
- (3) Teil 2 umfasst die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den übrigen gemäß dem Anhang ausgewählten Aufbaumodulen sowie das Abschlussmodul.“

22. Der bisherige § 19 wird § 21.

a) In § 21 (neu) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

- „(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 20 Abs. 2 iVm § 13 bestanden hat,
 2. 20 Versuchspersonenstunden absolviert und eingereicht hat,
 3. ein Praktikum gemäß § 17 absolviert hat, und
 4. seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist an den vom StPA festgelegten Anmeldeterminen analog § 12 Abs. 2 per Online-Anmeldung über das Zentrale Prüfungsamt an den StPA zu stellen.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „zu“ durch das Wort „am“ ersetzt.

23. Der bisherige § 20 wird § 22.

- a) In Absatz 8 wird in Satz 1 die Angabe „nach § 10 Abs. 1“ durch die Angabe „gemäß § 14 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 11 werden in Satz 3 ein Komma sowie die Worte „Prüfungsleistung ist die Bachelor-Arbeit“ angefügt. Die nachfolgenden Sätze werden gestrichen.

24. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 4 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung bildet sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten gemäß Anhang. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Wurden mehr als 5 der 8 Wahlpflichtmodule in den Anwendungszweigen absolviert, so zählen die zuerst absolvierten Module für die Bachelorprüfung. Die darüber hinaus freiwillig absolvierten und bestandenen Module bzw. Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnote ein, sie werden im Transcript of Records als zusätzliche Leistungen vermerkt.
- (3) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden (vgl. § 13 Abs. 6-8, § 4 Abs. 5, § 8 Abs. 9).
- (4) Für das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 bis 6.“

25. Nach § 23 wird die Abschnittsüberschrift „**IV. Schlussbestimmungen**“ eingefügt.

26. Der bisherige § 22 wird § 24, der bisherige § 23 wird § 25.

27. In § 25 (neu) werden nach dem Wort „seine“ ein Schrägstrich sowie das Wort „ihre“ und nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „und Prüferinnen“ eingefügt.

28. Der bisherige § 24 wird § 26 und der bisherige § 25 wird § 27.

29. In § 27 (neu) wird der folgende Absatz 8 angefügt:

- „(8) Die Änderungen vom 30. September 2015 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

30. Der Anhang erhält folgende Fassung:

**„Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Psychologie**

Modulverzeichnis

Verwendete Abkürzungen: P/WP: Pflicht/Wahlpflicht, Art: Art der Veranstaltung, PL: Prüfungsleistung, StL: Studienleistung, Cr: ECTS-Credits, PM Prüfungsmodus, ENR: Endnotenrelevant, VL: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung, P: Praktikum, Kolloq: Kolloquium

Basismodule (1.-4. Semester)

Modul 1: Einführung in die Angewandte Psychologie, 4 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Überblick über psychologische Anwendungsfächer	P	VL	StL	2		nein
Schlüsselqualifikationen	P	S/Ü/P	StL	2		nein

Das Modul ist abgeschlossen, wenn die VL und mindestens 2 cr Schlüsselqualifikationen nachgewiesen werden.

Modul 2: Biologische Psychologie, 9 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Biopsychologie	P	VL	PL	6	K	ja
Biopsychologie Vertiefung	P	S	PL	3		ja

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 3: Entwicklungspsychologie, 11 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Entwicklungspsychologie 1	P	VL	PL	4	K*	ja
Entwicklungspsychologie 2	P	VL	PL	4	K*	ja
Seminar zur Entwicklungspsychologie	P	S	PL	3		ja

*Es findet eine Gesamtklausur „Entwicklungspsychologie 1 + 2“ zu beiden Vorlesungen statt.

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 4: Sozialpsychologie, 11 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Sozialpsychologie 1	P	VL	PL	4	K*	ja
Sozialpsychologie 2	P	VL	PL	4	K*	ja
Seminar zur Sozialpsychologie	P	S	PL	3		ja

*Es findet eine Gesamtklausur „Sozialpsychologie 1 + 2“ zu beiden Vorlesungen statt.

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 5: Wahrnehmung und Kognition, 11 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Wahrnehmung	P	VL	PL	4	K*	ja
Kognition	P	VL	PL	4	K*	ja
Seminar zur Wahrnehmung und Kognition	P	S	PL	3		ja

*Es findet eine Gesamtklausur „Wahrnehmung und Kognition“ zu beiden Vorlesungen statt.

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 6: Lernen, Emotion, Motivation und Gedächtnis, 11 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Lernen und Gedächtnis	P	VL	PL	4	K	ja
Motivation und Emotion	P	VL	PL	4	K	ja
Seminar zu Lernen und Gedächtnis	WP	S	PL	3		ja
Seminar zu Motivation und Emotion	WP	S	PL	3		ja

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden. Es muss entweder das Seminar zu Lernen und Gedächtnis *oder* das Seminar zu Motivation und Emotion absolviert werden.

Modul 7: Methoden 1, 8 cr (Orientierungsprüfung)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Methoden 1	P	VL	PL	4	K	ja
Übung zu Methoden 1	P	Ü	StL	1		nein
Experimentalpraktikum 1	P	P	PL	3		ja

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 8: Methoden 2, 11 cr.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Statistik 1	P	VL	PL	4	K	ja
Übung zu Statistik 1	P	Ü	StL	2		nein
Methoden 2	P	VL	PL	4		ja
Übung zu Methoden 2	P	Ü	StL	1		nein

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 9: Methoden 3, 8 cr.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Statistik 2	P	VL	PL	4	K	ja
Übung zu Statistik 2	P	Ü	StL	1		nein
Experimentalpraktikum 2	P	P	PL	4		ja

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 10: Diagnostik und Persönlichkeit, 11 cr.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Testtheorie und Testkonstruktion	P	VL	PL	4	K*	ja
Grundlagen der Diagnostik	P	VL	PL	4	K*	ja
Seminar zur Diagnostik	P	S/P/VL/ Ü	PL	3		ja

*Es findet eine Gesamtklausur „Grundlagen der Diagnostik (inkl. Testtheorie)“ zu beiden Vorlesungen statt.

Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle Modulteilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 11: Nichtpsychologische Wahlfächer, 9 cr.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Fachfremde Veranstaltung	P		PL	min. 1		ja
Fachfremde Veranstaltung	WP		StL			nein

Das Modul ist abgeschlossen, wenn insgesamt mind. 9 cr. erbracht wurden, dabei mindestens eine Prüfungsleistung. Die Modulnote ergibt sich nach § 16 Abs. 3 zu Ende des 6. Fachsemesters.

Allgemeine Aufbaumodule**Modul 12: Pflichtpraktikum, 30 cr.****Modul 13: Grundlagenvertiefung, 12 cr.**

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Seminare aus den Grundlagenbereichen	WP	S	PL	4		ja

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 3 Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 14: Wissenschaftliches Arbeiten, 8 cr.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Seminare zum Wissenschaftlichen Arbeiten	WP	S	PL	3		ja
20 Versuchspersonenstunden	WP		StL	2		nein

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 2 Seminare zum Wissenschaftlichen Arbeiten erfolgreich absolviert und die Versuchspersonenstunden nachgewiesen wurden.

Aufbaumodule in den Anwendungszweigen

Bzgl. der Aufbaumodule in den **Anwendungszweigen** gilt:

Die Module *Einführung in die Arbeits- und Gesundheitspsychologie* und *Klinische Psychologie 1* sind für alle Studierenden verpflichtend zu absolvieren und sollten im 4. Semester absolviert werden.

Aus den insgesamt 8 weiteren Modulen der Anwendungszweige müssen insgesamt 5 Module absolviert werden.

Aufbaumodule im Anwendungszweig Arbeit und Gesundheit

Modul 15 (Pflicht): Einführung in die Arbeits- und Gesundheitspsychologie, 8 cr.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Arbeitspsychologie	P	VL	PL	4	K*	ja
Gesundheitspsychologie	P	VL	PL	4	K*	ja

*Es findet eine Gesamtklausur „Arbeits- und Gesundheitspsychologie“ zu beiden Vorlesungen statt. Die Klausur stellt die Modulprüfung dar.

Modul 16 (Wahlpflicht): Methoden der Arbeits- und Gesundheitspsychologie, 8 cr.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Seminare zu Methoden und Verfahren der Arbeits- und Gesundheitspsychologie	WP	S	PL	4		ja

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 2 Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 17 (Wahlpflicht): Psychosoziale Faktoren der Gesundheit und Krankheit, 8 cr.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Seminare zu Psychosoziale Faktoren der Gesundheit und Krankheit	WP	S	PL	4		ja

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 2 Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 18 (Wahlpflicht): Gesundheit und Arbeit über die Lebensspanne, 8 cr.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Seminare zu Gesundheit und Arbeit über die Lebensspanne	WP	S	PL	4		ja

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 2 Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 19 (Wahlpflicht): Ausgewählte Themen der Arbeits- und Gesundheitspsychologie, 8 cr.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Seminare zu Ausgewählten Themen der Arbeits- und Gesundheitspsychologie	WP	S	PL	4		ja

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 2 Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 20 (Pflicht): Klinische Psychologie 1, 8 cr.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Klinische Psychologie 1	P	VL	PL	4	K*	ja
Klinische Psychologie 2	P	VL	PL	4	K*	ja

*Es findet eine Gesamtklausur „Klinische Psychologie“ zu beiden Vorlesungen statt. Die Klausur stellt die Modulprüfung dar.

Modul 21 (Wahlpflicht): Klinische Psychologie 2, 8 cr.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Seminare zu Klinischer Psychologie	WP	S	PL	4		ja

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 2 Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 22 (Wahlpflicht): Klinische Psychologie 3, 8 cr.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Seminare zu Klinischer Psychologie	WP	S	PL	4		ja

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 2 Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden.

Modul 23 (Wahlpflicht): Neuropsychologische Grundlagen, 8 cr.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Einführung in die Neuropsychologie	P	VL	PL	4		ja
Seminare zu Grundlagen der Neuropsychologie	WP	S	PL	4		ja

Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Vorlesung und eine weitere Prüfungsleistung erfolgreich absolviert wurden.

Modul 24 (Wahlpflicht): Klinische Neuropsychologie, 8 cr.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Seminare zur Klinischen Neuropsychologie	WP	S	PL	4		ja

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 2 Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden.

Abschlussmodul

Modul 25: Forschen, Präsentieren, Schreiben, 30 cr.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL/StL	Cr	PM	ENR
Angeleitetes theoretisches und empirisches Arbeiten im Rahmen eines Forschungsprojekts	P	P	StL	14		nein
Forschungskolloquium	P	Kolloq	StL	4		nein
Bachelorarbeit	P		PL	12		ja

Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Teilnahme an einem themenverwandten Forschungskolloquium nachgewiesen wurde und die Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurde.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 30. September 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -